Universität Regensburg

VERWALTUNG
ABTEILUNG I – REFERAT 2
STUDIENBEZOGENE RECHTSANGELEGENHEITEN
ABTEILUNG I – REFERAT 5
ZENTRALES PRÜFUNGSSEKRETARIAT

Merkblatt
Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Die Prüfungsordnungen für die verschiedenen Studiengänge an der Universität Regensburg sehen vor, dass bei nicht zu vertretenden Gründen, wozu Krankheit als Hauptanwendungsfall zählt, ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist.

Voraussetzung ist, dass beim zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich ein ärztliches Attest und eine schriftliche Rücktrittserklärung vorgelegt wird.

Ein vorheriger Anruf oder eine vorherige Rücktrittserklärung per einfache E-Mail ist nicht erforderlich, da ein telefonischer Rücktritt ebenso wie die Erklärung des Rücktritts per E-Mail nicht möglich sind. Bitte senden Sie auch kein Vorab-Fax.

Die Entscheidung, von einer Prüfungsanmeldung krankheitsbedingt zurücktreten zu wollen, ist vom Prüfling grundsätzlich vor Antritt zur Prüfung zu treffen, d.h. man muss bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit vor der Prüfung abwägen, ob man sich im Stande sieht, trotzdem daran teilzunehmen. Auch ein Abbruch der Prüfung (Rücktritt während der Prüfung) ist vor diesem Hintergrund nur möglich, wenn die Erkrankung nachweisbar erst während der Prüfung aufgetreten ist oder vorher nicht erkennbar war.
Ein nachträglicher Prüfungsrücktritt muss grundsätzlich versagt werden, da sich der Prüfling sonst einen unberechtigten Vorteil gegenüber den anderen Studierenden verschaffen würde.

Ein ärztliches Attest kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn die ärztliche Untersuchung spätestens am Prüfungstag stattgefunden hat.

Das Attest muss zusammen mit der Rücktrittserklärung unverzüglich beim zuständigen Prüfungssekretariat vorgelegt werden. Es ist grundsätzlich zumutbar, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung per Post an das Prüfungssekretariat zu senden (spätestens am nächsten Tag). Wer aufgrund der konkreten Erkrankung die Wohnung nicht verlassen kann, muss dies nachholen, sobald sich die Krankheit soweit gebessert hat, dass dies möglich ist. Bei Zusendung per Post gilt der Poststempel. Eine persönliche Abgabe beim Prüfungssekretariat ist daher nicht erforderlich.

Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest:

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine Rechtsfrage (vgl. BayVGH Az. 7 CE 13.181, VG Hamburg Az. 2 K 6510/15), d.h. die Entscheidung hierüber trifft nicht wie bei einem Arbeitnehmer der Arzt,

sondern der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vom Prüfling vorgelegten ärztlichen Attestes. Eine AU = Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel") ist kein Attest und reicht daher keinesfalls für einen krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt aus.

Das ärztliche Attest muss deshalb die am Prüfungstag vorliegenden krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen (Symptome) so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner beurteilen kann, ob aufgrund der nachgewiesenen Krankheit am Prüfungstag eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit und somit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht.
Der Arzt ist berechtigt, nähere Angaben bezüglich Art und Umfang der diagnostizierten Erkrankung zu machen, wenn er vom Patienten von der Schweigepflicht befreit wird; eine solche Angabe der Diagnose ist allerdings nicht erforderlich.
Unverzichtbar ist dagegen, dass im ärztlichen Attest die Umstände genannt werden, die den Kandidaten aus ärztlicher Sicht daran hindern, sich der Prüfung zu unterziehen (z. B. notwendige Bettruhe, akute Schwindelanfälle, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und die Prüfung abzulegen ….). Im Attest soll außerdem vermerkt sein, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit infolge Erkrankung nur dann zur Prüfungsunfähigkeit führen kann, wenn dafür nicht eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Prüfungsangst) ursächlich ist. Dies kann insbesondere bei Beschwerden im Magen-/Darmbereich nicht ausgeschlossen werden, so dass in diesen Fällen auf eine Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden kann. Auch wenn eine Examenspsychose zu einer Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit oder raschen Ermüdung führt, begründet sie keine Prüfungsunfähigkeit.

Besonderheiten:

In begründeten Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein **amtsärztliches Zeugnis** verlangt werden. Begründete Zweifel sind in der Regel etwa dann zu bejahen, wenn ein Kandidat schon zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung zurückgetreten ist oder wenn Prüfungsrücktritte insgesamt schon gehäuft erklärt wurden.

Alternativ kann auch das Attest eines **Vertrauensarztes** der Universität Regensburg verlangt werden. Bei Vertrauensärzten der Universität Regensburg kann der Umfang der Angaben in den Fällen reduziert werden, in denen auf ein Attest eines anderen Arztes Bezug genommen wird und diese Angaben nur bestätigt werden.

Vertrauensärzte der Universität Regensburg sind folgende am Universitätsklinikum beschäftigte Ärzte:

Frau Dr. Tanja Bergmann, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin I
(Tel. 0941/944-7012)
Herr Prof. Dr. Bernhard Unsöld, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II
(Tel. 0941/944-7211)
Herr Prof. Dr. Lars Maier, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II
(Tel. 0941/944-7201)

Studierenden steht es frei, die Vertrauensärzte auch ohne vorherige Anordnung durch den Prüfungsausschuss aufzusuchen.

Aus einem so genannten Dauerleiden ergibt sich kein Rücktrittsgrund, da ein solches nicht das Leistungsbild des Prüflings verfälscht. Von einem Dauerleiden ist auszugehen, wenn die gesundheitliche Einschränkung dauerhaft ist, also insbesondere bei chronischen irreversiblen Erkrankungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist, im Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung der Studierenden, der Prüfungsbehörde alle Informationen zugänglich zu machen, die für prüfungsrechtliche Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird nicht durch Bestimmungen des Datenschutzes aufgehoben. Kann ein Prüfling die erforderlichen Belege nicht vorlegen, oder legt er sie nicht vor, kann die gewünschte Entscheidung nicht getroffen werden. Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung könnten deshalb nicht anerkannt werden. Die Prüfung wäre als versäumt und nicht bestanden zu bewerten.

Prüfungsrechtliche Folgen einer Rücktrittserklärung:

Wird der Rücktritt anerkannt, so wird bei der entsprechenden Prüfung in FlexNow „anerkannte Krankheit" eingetragen. Dies geschieht innerhalb von etwa ein bis zwei Wochen nach Eingang und Prüfung der Rücktrittserklärung.

Bei einem anerkannten Rücktritt wegen Krankheit gilt die Prüfung als nicht abgelegt, d.h.

- falls es sich um einen **Erstversuch** gehandelt hätte, kann diese Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Es ist beim jeweiligen Prüfer oder gegebenenfalls über das Prüfungssekretariat zu erfragen, ob in der Zwischenzeit weitere Prüfungstermine angeboten werden, an denen man auch im Erstversuch teilnehmen kann;
- falls es sich um eine **Wiederholungsprüfung** gehandelt hätte, verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten Prüfungstermin zu dem sie angeboten wird. Bitte erkundigen Sie sich, wann die nächste Prüfung stattfindet.

Wird der Rücktritt nicht anerkannt, so wird für die betroffene Prüfung in FlexNow „5,0 (Versäumnis)" eingetragen. Im Falle noch offener Prüfungsversuche gelten die Wiederholungsfristen aus der einschlägigen Prüfungsordnung.

Ansprechpartner bei Fragen:

- Ref. I/5 (Prüfungssekretariat)
    - Herr Pflügel (-2292, norbert.pfluegel@ur.de)
    - Herr Lang (-1751, tobias.lang@ur.de)
- Ref. I/2 (studienbezogene Rechtsangelegenheiten)
    - Herr Schäffner (-5523, daniel.schaeffner@ur.de)
    - Frau Dörr (-2318, ariane.doerr@ur.de)
    - Frau Schrödinger (-5387, susanne.schroedinger@ur.de)
    - Frau Breininger (-5522, teresa.breininger@ur.de)

Bitte **per Post schicken** (bitte nicht per Fax und nicht per E-Mail) ODER in den Briefkasten des jeweiligen Prüfungsamtes einwerfen. Bei Anerkennung der krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wird in FlexNow spätestens ein bis zwei Wochen nach Eingang „anerkannte Krankheit" eingetragen.

Name, Vorname:_____ Regensburg, den_____
Matrikel-Nr.: _____

Studiengang (Fach, Abschluss):_____
Adresse:_____
_____

E-Mail-Adresse:_____
Tel.Nr.:_____

Universität Regensburg
Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften
93040 Regensburg

Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Aufgrund des beigefügten ärztlichen Attestes (Original) beantrage ich die Anerkennung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit für folgende Prüfung:

Prüfer	*genaue Bezeichnung der Prüfung*	*KP*	*Prüfungsdatum*
_____	_____	____	___ . ___ . 20___

Mir ist bewusst, dass eine Rücktrittserklärung für eine Prüfung, von der ich rechtswirksam zurückgetreten bin, nach dem Prüfungstermin nicht mehr zurückgezogen werden kann.

……
Unterschrift